



Raphaelswerk e.V.

FRANKREICH: Informationen für Geflüchtete, die nach Frankreich rücküberstellt werden

Geflüchtete können aufgrund der Dublin-Verordnung in das zuständige EU-Land (meist das Ersteinreiseland) überstellt werden, damit dort das Asylverfahren durchgeführt wird. Bereits in einem anderen EU-Land anerkannte Flüchtlinge werden aufgrund der Drittstaatenregelung dorthin abgeschoben, weil ihr Asylantrag in Deutschland nicht zulässig ist.

Wenn die Rücküberstellung in ein anderes EU-Land bevorsteht, bedeutet dies für viele Geflüchtete eine große Verunsicherung.

Diese Orientierungshilfe richtet sich an Beraterinnen und Berater, ehrenamtliche Unterstützergemeinschaften und Betroffene. Sie soll bestehende Angebote, Möglichkeiten und Kontakte aufzeigen. Rücküberstellte erhalten eine Orientierung zu ihrer Situation nach der Rücküberstellung und Kontaktadressen, an die sie sich für Unterstützung vor Ort wenden können. Eine Bewertung der Strukturen und Angebote findet nicht statt.

Viele Hilfsangebote in Frankreich sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Oktober 2018) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Diese Publikation kann heruntergeladen werden.

Wir freuen uns, wenn Sie auf diese Seite des Raphaelswerk e.V. verlinken:

www.raphaelswerk.de/wirberaten/fluechtlinge/

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

Herausgeber:
Raphaelswerk e. V.
Adenauerallee 41

20097 Hamburg

Telefon: +49 40 248442-0

Telefax: +40 40 248442-39

E-Mail: kontakt@raphaelswerk.de

Internet: www.raphaelswerk.de

URL: www.Raphaelswerk.de
E-Mail: kontakt@Raphaelswerk.de
Telefon: +49 40 248442-0

Diese Veröffentlichung wird durch das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend unterstützt.

© Raphaelswerk e.V.

Inhalt

Inhalt.....	2
Verfahren nach Wiedereinreise nach Frankreich	3
Was ist als erstes zu tun?.....	4
Aufenthaltsrechtlicher Status in Frankreich anhand vorliegender Dokumente	5
Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren.....	5
Zuständige Behörden	8
Welche Pflichten haben Asylsuchende in Frankreich?	9
Welche Rechte haben Asylsuchende in Frankreich?	9
Rückkehr ins Herkunftsland	9
Wohnsitzbescheinigung	9
Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise.....	10
Zugang zu Wohnraum	10
Integrationsvereinbarung	11
Zugang zur Gesundheitsversorgung.....	11
Zugang zum Arbeitsmarkt	12
Zugang zu Bildungseinrichtungen.....	13
Zugang zu Sprachkursen/Französischkursen	13
Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)	13
Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?	14
Verzeichnis der Abkürzungen.....	19
Material/Berichte und Quellen.....	20

Verfahren nach Wiedereinreise nach Frankreich

Ankunft am Flughafen

Rücküberstellte Personen werden von der Grenzpolizei (*Police de l'air et des frontières, PAF*) in Empfang genommen. Die Grenzpolizei informiert sie, welcher Präfektur (Verwaltung eines *Départements*) sie zugeteilt werden, und stellt ihnen einen Passierschein (*sauf-conduit*) aus. Damit muss die Person innerhalb von einer Woche zu der genannten Präfektur reisen. Es kann auch passieren, dass die Grenzpolizei keinen Passierschein ausstellt.

Für die Fahrt zur zuständigen Präfektur gibt es keine offizielle finanzielle Unterstützung.

Es passiert auch, dass der rücküberstellten Person eine Ausreiseverfügung (*Obligation de quitter la France, OQTF*) ausgestellt wird. Bei Problemen mit der Polizei ist es sehr wichtig deutlich zu erklären, dass man Asyl beantragen möchte. Man sollte nur etwas unterschreiben, wenn man es verstanden hat und wenn darin die Absicht erklärt wird, Asyl zu beantragen.

Gegen eine Ausreiseverfügung können innerhalb von 15 Tagen Rechtsmittel eingelegt werden.

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, können bis zur Abschiebung in ihr Herkunftsland in die Verwaltungshaftanstalt (*Centre de rétention administrative, CRA*) gebracht werden.

Für schutzbedürftige Personen ist bei der Rückkehr keine besondere Unterstützung vorgesehen.

Die Suche nach einer Unterkunft kann mehrere Wochen bis Monate dauern, vor allem alleinstehende Männer haben mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Hinweise zu Paris:

Am Flughafen Roissy Charles de Gaulle gibt es eine Stelle des Französischen Roten Kreuzes (*Permanence d'assistance et d'urgence humanitaire, PAUH*). Dort werden Personen beraten und unterstützt, die aus der Transitzone entlassen werden. Dublin-Rückkehrende können sich an diese Stelle wenden.

Bei den Präfekturen in der Region Paris kann es zu folgenden Situationen kommen:

- Asylanträge von Dublin-Rückkehrern werden nicht registriert. Die Person wird an die Koordinationsstelle für Asylsuchende (*structure de premier accueil pour demandeurs d'asile* (SPADA), früher: *Plateformes d'accueil pour demandeurs d'asile, PADA*) verwiesen. Dort gibt es lange Wartezeiten, bis man einen Termin bekommt.
- Asylanträge werden registriert und die Person wird an das Französische Amt für Einwanderung und Integration (*Office Français de l'Immigration et l'Intégration, OFII*) weitergeleitet, um eine Unterkunft zu finden.

Hinweise zu Lyon:

Rückkehrende werden nicht in Empfang genommen und erhalten kein Dokument von der Grenzpolizei. Es wird davon ausgegangen, dass sie sich selbst zur Koordinationsstelle für Asylsuchende (SPADA) begeben.

Hinweise zu Toulouse:

Seit Januar 2017 gibt die Grenzpolizei keine Dokumente für die Ankommenden aus, sondern verweist an die Koordinationsstelle für Asylsuchende (SPADA).

Einreise über Land

Rücküberstellte Personen werden normalerweise von der Grenzpolizei PAF im Empfang genommen. Die Grenzpolizei informiert darüber, welcher Präfektur sie zugeteilt werden, und stellt ihnen ein Dokument („sauf-conduit“) aus. Damit muss die Person zu der genannten Präfektur reisen. Ist die Präfektur nicht weit entfernt, wird die Person möglicherweise dorthin begleitet.

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, werden bis zur Abschiebung in ihr Herkunftsland in die Verwaltungshaftanstalt (*Centre de rétention administrative, CRA*) gebracht, wenn kein Folgeantrag gestellt wird.

Was ist als erstes zu tun?

Das hängt davon ab, ob die Person während des laufenden Asylverfahrens aus Frankreich ausgereist war oder ob sie vor der Ausreise aus Frankreich noch kein Asylverfahren dort begonnen hatte. Je nach Fallkonstellation stehen unterschiedliche Schritte an:

1) Die Person hatte bisher keinen Asylantrag in Frankreich gestellt.

Sie stellt einen Asylantrag nach ihrer Ankunft. Dabei gilt das reguläre Vorgehen für Asylanträge, wie weiter unten beschrieben. Oft werden die Asylanträge von Rückkehrenden als Eilverfahren eingestuft.

2) Die Person hatte bereits einen Asylantrag in Frankreich gestellt und ist während des Asylverfahrens aus Frankreich ausgereist.

a) Über den Asylantrag wurde positiv entschieden:

Es wurde ein Schutzstatus gewährt. Die Person hat einen Aufenthaltsstatus in Frankreich.

b) Über den Asylantrag wurde noch nicht entschieden:

- Das Asylverfahren kann beendet werden, wenn der/die Asylsuchende nicht erreichbar ist.

- Innerhalb von neun Monaten nach Schließung des Verfahrens kann die Wiederaufnahme (*réouverture*) des Verfahrens beantragt werden. Dazu muss man sich erneut bei der Präfektur melden, um registriert zu werden.
- Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme nach der Frist von neun Monaten gestellt, wird er wie ein Folgeantrag behandelt. Folgeanträge werden normalerweise im Eilverfahren bearbeitet.
- Wenn der französischen Asylbehörde (*Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides*, OFPRA) nicht bekannt ist, dass die Person Frankreich verlassen hat, muss der Behörde lediglich die neue Adresse mitgeteilt werden.

c) Der Asylantrag wurde abgelehnt:

- Abgelehnte Asylbewerber haben kein Aufenthaltsrecht in Frankreich und können abgeschoben werden.
- Innerhalb der vorgesehenen Frist (normalerweise ein Monat) kann Berufung gegen die Ablehnung eingelegt werden. Die Berufung muss beim Nationalen Asylgericht (*Cour nationale du droit d'asile*, CNDA) eingereicht werden. Bis zur Entscheidung des Gerichts besteht ein Aufenthaltsrecht in Frankreich.

Aufenthaltsrechtlicher Status in Frankreich anhand vorliegender Dokumente

- **Flüchtlingsstatus** (*statut de réfugié*): Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltskarte *Carte de résident*) für zehn Jahre, die verlängert werden kann.
Ein Reisedokument kann beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Frankreich.
- **subsidiärer Schutz** (*Protection subsidiaire*): Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltskarte *Carte de séjour temporaire „Vie privée et familiale“*) für ein Jahr, die um zwei Jahre verlängert werden kann.
Ein Reisedokument kann beantragt werden. Es besteht Anspruch auf Familiennachzug aus dem Herkunftsland nach Frankreich.

Aufenthaltsrechtliche Verfahren / Asylverfahren

Die Asylanträge von Rückkehrern aus anderen EU-Ländern werden im Prinzip genauso behandelt wie andere Asylanträge. Es kann jedoch passieren, dass sie als Eilverfahren eingestuft werden. Dagegen kann man beim Nationalen Asylgericht (*Cour nationale du droit d'asile*, CNDA) Berufung einlegen. Dafür sollte man sich an eine NGO wenden, um Hilfe zu bekommen.

Das hier beschriebene Verfahren gilt im Prinzip für Erst- und Folgeanträge. Für Folgeanträge gelten jedoch kürzere Fristen. Außerdem müssen für einen Folgeantrag bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Man sollte sich dafür an eine NGO wenden.

1. Die erste Station (*pré-accueil*):

Um den Asylantrag einzureichen, muss man sich zunächst an eine Koordinationsstelle für Asylsuchende (*structure de premier accueil pour demandeurs d'asile* (SPADA), früher: *Plateformes d'accueil pour demandeurs d'asile*, PADA) wenden. Diese Stellen vereinbaren für den Asylsuchenden einen Termin bei der zentralen Anlaufstelle (*guichet unique*).

Die Koordinationsstellen werden unter anderem von folgenden Organisationen betrieben:
France Terre d'Asile, Forum Réfugiés, Coallia, Croix rouge.

Achtung: Es kann mehrere Wochen oder sogar Monate dauern, einen Termin bei der Koordinationsstelle SPADA zu bekommen. Man muss sich daher frühmorgens anstellen, um bessere Chancen zu haben, an die Reihe zu kommen.

Adressen der SPADA:

<http://samsam.guide/carte-des-spada/>

<http://domasile.info/en/useful-adresses/#pada>

Hinweis zur Region Paris (Île-de-France):

In der Region Île-de-France gilt seit Mai 2018 ein neues Verfahren: Asylsuchende müssen telefonisch einen Termin vereinbaren, bevor sie zur SPADA gehen. Der Anruf sollte von einem Mobiltelefon gemacht werden, damit der Standort des Anrufenden festgestellt werden kann. Folgende Informationen werden abgefragt: Name, Geburtsdatum, Nationalität, Einreisedatum. Der Termin im nächstgelegenen SPADA wird anschließend per SMS zugeschickt.

Telefonnummer für die Terminvereinbarung beim SPADA in Île-de-France:

01 42 500 900 (Montag bis Freitag, 10 – 15.30 Uhr)

Die Telefonnummer wird von der Einwanderungsbehörde OFII betrieben und der Dienst ist in verschiedenen Sprachen verfügbar.

2. Registrierung bei der zentralen Anlaufstelle (*guichet unique*)

Anschließend muss sich die Person zum vereinbarten Termin bei der zentralen Anlaufstelle für Asylsuchende (*Guichet unique d'accueil des demandeurs d'asile* GUDA) des Wohnortes registrieren lassen. Dort wird auch die Unterbringung organisiert. Nach der Registrierung erhält man eine Bescheinigung, dass ein Asylantrag gestellt wurde (*attestation de demande d'asile*, ADDA). Mit diesem Dokument hat man das Recht, sich legal in Frankreich aufzuhalten. Es berechtigt außerdem, bestimmte soziale Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Bescheinigung hat zunächst eine Gültigkeitsdauer von einem Monat und kann bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert werden.

An den zentralen Anlaufstellen arbeiten Beamte der Präfekturen und des französischen Amtes für Einwanderung und Integration (OFII). Eine Liste dieser Stellen kann hier eingesehen werden: <http://accueil-etrangers.gouv.fr/demande-d-asile/vous-souhaitez-deposer-une-demande/article/lieu-du-depot-de-votre-demande>

Karte der GUDA: <http://samsam.guide/carte-des-guda/>

3. Bearbeitung des Asylantrags bei der Asylbehörde OFPRA

Nach der Registrierung und dem Erhalt der Asylantragsbescheinigung muss man innerhalb von 21 Tagen den ausgefüllten Asylantrag an die Asylbehörde OFPRA senden. Bei Folgeanträgen muss der Antrag innerhalb von 8 Tagen eingereicht werden.

Der Antrag sollte per Einschreiben an folgende Adresse geschickt werden:

OFPRA

201 rue Carnot

94136 Fontenay-sous-Bois Cedex

Anschließend erhält die Person, die den Antrag gestellt hat, per Post eine Einladung zur Anhörung bei OFPRA. Die Anhörung findet an der genannten Adresse in Fontenay-sous-Bois statt. Man hat Anspruch auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin. Außerdem kann ein Rechtsberater/eine Rechtsberaterin oder ein Vertreter einer bei OFPRA registrierten NGO mitgebracht werden.

Im Rahmen des normalen Verfahrens entscheidet OFPRA innerhalb von sechs Monaten nach Einreichen des Asylantrags. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Die Sechsmonatsfrist kann um höchstens 15 Monate (auf insgesamt 21 Monate) verlängert werden.

Wenn das Asylverfahren als Eilverfahren eingestuft wurde, entscheidet OFPRA innerhalb von 15 Tagen über den Antrag.

4. Die Entscheidung

Bei positiver Entscheidung über den Asylantrag wird entweder der Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz durch die Asylbehörde OFPRA gewährt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, kann beim Nationalen Asylgericht (*Cour nationale du droit d'asile*, CNDA) Berufung eingereicht werden. Für die Berufung sollte eine Rechtsberatung in Anspruch genommen werden. Es besteht Anspruch auf kostenlosen Rechtsbeistand.

Wird keine Berufung eingelegt, endet das Aufenthaltsrecht in Frankreich einen Monat nach der Ablehnung des Asylantrags.

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Schritte im Asylverfahren bietet das Informationsportal für Asylsuchende Dom'Asile (auf Arabisch, Bengalisch, Englisch, Französisch, Urdu): <http://domasile.info>

Für die Vorbereitung des Asylantrags sollte man sich bei einer NGO beraten lassen.

Zuständige Behörden

Phase des Verfahrens	Zuständige Behörde	Deutsche Bezeichnung der Behörde	Englische Bezeichnung der Behörde
Antragstellung an der Grenze	Division de l'asile à la frontière, Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA)	Asylabteilung an der Grenze des Amtes für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA)	Border Division, Office for the Protection of Refugees and Stateless Persons (OFPRA)
Antragstellung im Land	Préfecture / Office Français de l'Immigration et l'Intégration (OFII)	Präfektur / Französisches Amt für Einwanderung und Integration (OFII)	Prefecture / French Office for Immigration and Integration (OFII)
Dublin-Verfahren	Préfecture	Präfektur	Prefecture
Feststellung des Flüchtlingsstatus	Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA)	Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA)	Office for the Protection of Refugees and Stateless Persons (OFPRA)
Berufung	Cour nationale du droit d'asile (CNDA)	Nationales Asylgericht (CNDA)	National Court of Asylum (CNDA)
Berufung in zweiter Instanz	Conseil d'Etat	Oberstes Verwaltungsgericht	Council of State
Folgeantrag	Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA)	Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen (OFPRA)	Office for the Protection of Refugees and Stateless Persons (OFPRA)

Quelle: Country Report: France; aida Asylum Information Database; 2017

Kontakt zur französischen Asylbehörde:

Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA)
 201 rue Carnot
 94136 Fontenay-sous-Bois Cedex
 Tel: +33 1 58 68 10 10
www.ofpra.gouv.fr

Welche Pflichten haben Asylsuchende in Frankreich?

Asylsuchende haben die Pflicht:

- bis zur Entscheidung über den Asylantrag in Frankreich zu bleiben;
- die Asylbehörde OFPRA über Adressänderungen oder andere wichtige Änderungen zu informieren.

Welche Rechte haben Asylsuchende in Frankreich?

Sobald ein Asylantrag gestellt wurde, hat die Person das Recht:

- bis zur Entscheidung über den Antrag in Frankreich zu bleiben;
- auf finanzielle Hilfe (*Allocation pour demandeur d'asile* ADA);
- auf Schulbildung für Kinder zwischen 6 und 16 Jahren;
- auf Zugang zur Gesundheitsversorgung (*couverture maladie universelle*);
- auf Unterbringung.

Bei Diskriminierungen oder der Verletzung von Rechten sollte eine Beratungsstelle/NGO etc. kontaktiert werden; siehe Adressen im Anhang.

Rückkehr ins Herkunftsland

Abgelehnte Asylbewerber können die Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe des französischen Amtes für Einwanderung und Integration (OFII) in Anspruch nehmen. Sie erhalten eine Anordnung, Frankreich zu verlassen (*obligation de quitter le territoire français*, OQTF). Darin ist die Frist genannt, innerhalb der man freiwillig ausreisen kann, normalerweise innerhalb eines Monats.

Weitere Informationen, Beratung und Unterstützung erhält man beim Amt für Einwanderung und Integration (OFII). Die nächstgelegene Adresse kann hier nachgeschlagen werden:

www.retourvolontaire.fr/contact

Weitere Informationen zur freiwilligen Ausreise: www.retourvolontaire.fr/

Kurzinfo in 18 Sprachen: <http://voluntaryreturn.fr>

Wohnsitzbescheinigung

Einen Wohnsitz in Frankreich benötigt man, um soziale Leistungen in Anspruch zu nehmen und beispielsweise ein Bankkonto zu eröffnen. Außerdem dient er als Zustelladresse für Mitteilungen in Bezug auf das Asylverfahren.

Asylsuchende, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, erhalten dort eine Wohnsitzbescheinigung (*attestation de domiciliation*).

Obdachlose können bei bestimmten Organisationen eine Zustelladresse bekommen, um Post empfangen und Leistungen bei Behörden beantragen zu können. Organisationen, die dies anbieten, heißen „centres communaux d'action sociale“ (CCAS) und „centres intercommunaux d'action sociale“ (CIAS). Eine Liste der Organisationen erhält man bei der Stadtverwaltung.

Unterkunft/Unterbringung nach Wiedereinreise

Für Dublin-Rückkehrende sind keine besonderen Unterkünfte vorgesehen. Sie werden ebenso wie andere Asylsuchende in Frankreich behandelt.

Sobald man bei der zentralen Anlaufstelle registriert wurde und die Asylantragsbescheinigung (*attestation de demande d'asile*) erhalten hat, haben die antragstellende Person und deren unmittelbare Familienangehörige Anspruch auf Unterbringung in einem Aufnahmezentrum für Asylbewerber (*Centre d'accueil pour demandeurs d'asile, CADA*).

Die Zuweisung zu einem Aufnahmezentrum nimmt die Einwanderungsbehörde OFII vor. Dabei sollen die familiäre Situation oder die Bedürfnisse vulnerabler Personen je nach Verfügbarkeit berücksichtigt werden. Bei der Registrierung als Asylsuchender erhält man ein Angebot für eine Unterkunft, das man unterschreiben muss. Schlägt man die von OFII angebotene Unterbringung aus, verliert man sowohl den Anspruch auf finanzielle Unterstützung (*allocation pour demandeur d'asile, ADA*) als auch auf eine andere Unterbringung.

Es gibt allerdings nicht genügend Plätze, um alle Asylsuchenden unterzubringen. Unter Umständen ist mit einer Wartezeit von mehreren Monate zu rechnen.

Während der Wartezeit kann man in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden. Dies ist allerdings nur für eine bis wenige Nächte möglich und die Plätze sind begrenzt. Notschlafstellen können über den Notruf „115“ angefragt werden.

Da die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze in Unterkünften nicht ausreicht, besteht die Gefahr von Obdachlosigkeit. Gerade alleinstehende Männer übernachten daher oft im Freien oder in Zeltlagern.

Weitere Informationen erhält man bei der Koordinationsstelle für Asylsuchende (*structure de premier accueil pour demandeurs d'asile (SPADA)*).

Wenn bereits ein Asylantrag in Frankreich abgelehnt wurde und ein Folgeantrag gestellt wurde, besteht in der Regel kein Anspruch auf Unterbringung mehr. Auch bei der Wiederaufnahme eines Asylverfahrens wird keine Unterbringung durch den Staat angeboten. Besonders Schutzbedürftige müssen jedoch weiterhin untergebracht werden. Es sollte der Einwanderungsbehörde OFII daher mitgeteilt werden, wenn Faktoren wie Behinderung, schwere Krankheit, hohes Alter vorliegen oder jemand Opfer von Menschenhandel oder Gewalt ist.

Zugang zu Wohnraum

Nach positiver Entscheidung über den Asylantrag dürfen Schutzberechtigte noch drei Monate in der Aufnahmeeinrichtung (CADA) bleiben. Dieser Zeitraum kann um weitere drei Monate verlängert werden.

Die Aufnahmeeinrichtungen unterstützen bei der Suche nach Wohnraum.

Schutzberechtigte können auch einer vorübergehenden Einrichtung (*Centre provisoires d'hébergement, CPH*) zugewiesen werden, in der sie dann neun Monate bleiben dürfen. Eine Verlängerung um weitere 3 Monate ist möglich. Diese Zentren bieten auch Integrationsmaßnahmen an.

Wer wenig Einkommen hat, kann einen Antrag für eine Sozialwohnung stellen. Dazu muss das Formular „CERFA No. 14069 * 02“ ausgefüllt und bei der zuständigen lokalen Behörde eingereicht werden.

Obdachlose können bei bestimmten Organisationen eine Zustelladresse bekommen, um Post zu empfangen und Leistungen bei Behörden beantragen zu können. Organisationen, die dies anbieten, heißen „centres communaux d'action sociale“ (CCAS) und „centres intercommunaux d'action sociale“ (CIAS). Bei den Stadtverwaltung kann man nach einer Liste der Organisationen fragen.

Integrationsvereinbarung

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte müssen eine Integrationsvereinbarung (*Contrat d'intégration républicaine*, CIR) mit der Einwanderungsbehörde OFII unterzeichnen. Diese Vereinbarung sieht bestimmte integrationsfördernde Maßnahmen vor: Information über das Leben in Frankreich, Sprachunterricht, Berufsberatung, Sozialberatung sowie Information über den französischen Staat und die französischen Behörden.

Zugang zur Gesundheitsversorgung

Asylsuchende haben während des Asylverfahrens Zugang zur allgemeinen Krankenversicherung (*Couverture maladie universelle*, CMU). Darüber sind Arzt- und Krankenhauskosten auch für Ehepartner und Kinder abgedeckt.

Die Krankenversicherung mit der CMU ist nach der Registrierung des Asylantrags möglich. Man schreibt sich bei der lokalen Gesundheitsbehörde (*Caisse primaire d'assurance maladie*, CPAM) ein. Dafür muss man die Asylantragsbescheinigung und einen Wohnsitznachweis vorlegen. Die Einschreibung muss jedes Jahr verlängert werden.

Solange man nicht eingeschrieben ist, kann man sich im Notfall bei folgenden Stellen kostenlos behandeln lassen:

- in Krankenhäusern, die ein Gesundheitszentrum (*Permanence d'accès aux soins de santé*, PASS) haben;
- bei Organisationen, die zahnärztliche, augenärztliche oder psychologische Behandlung für Nichtversicherte anbieten;
- bei Mutter-und-Kind-Diensten (*services de protection maternelle et infantile*, PMI), die Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren behandeln und impfen.

Geflüchtete sollten ihre medizinischen Unterlagen wenn möglich mitnehmen, damit laufende Behandlungen in Frankreich fortgesetzt werden können.

Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz werden dauerhaft in der CMU eingeschrieben. Ihnen wird eine Versicherungskarte (*carte vitale*) ausgestellt.

Zugang zu Sozialleistungen

Für **Asylsuchende** gibt es finanzielle Unterstützung (*allocation pour demandeur d'asile*, ADA). Sie kann beantragt werden, sobald der Asylantrag gestellt wurde. Sie wird bei der zentralen Anlaufstelle für Asylsuchende (*Guichet unique d'accueil des demandeurs d'asile* GUDA)

beantragt, bei Vorlage der Asylantragsbescheinigung oder der Aufenthaltskarte (*Carte de Séjour*, RCS) mit dem Vermerk „*a demandé asile*“ („hat Asyl beantragt“).

Die Unterstützung wird bis zur Entscheidung über den Asylantrag gezahlt, und zwar bis zum Ende des auf die Entscheidung folgenden Monats. Die Höhe der Unterstützung hängt von der Zusammensetzung des Haushalts und der Art der Unterbringung ab. Für einen einzelnen Erwachsenen beträgt sie 6,80 € pro Tag.

Die Unterstützung wird nur gezahlt, wenn der oder die Asylsuchende die von der Einwanderungsbehörde OFII vorgeschlagene Unterbringung akzeptiert hat.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn der Asylantrag an die Asylbehörde OFPRA übermittelt wurde. Bei der Auszahlung, insbesondere der ersten Rate, kann es zu längeren Verzögerungen kommen.

Auf Familienleistungen oder Sozialhilfe haben Asylsuchende keinen Anspruch.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben ebenso wie französische Staatsangehörige Anspruch auf Sozialleistungen und Familienleistungen.

Die soziale Mindestsicherung „Aktives Solidaritätseinkommen“ (*Revenu de solidarité active*, RSA) wird unter bestimmten Bedingungen an Personen über 25 Jahre gezahlt, die keine Arbeit und wenig finanzielle Mittel haben. Es soll ein Mindesteinkommen sichern. Die Höhe der Leistung richtet sich nach der Zusammensetzung des Haushalts. Unter 25-Jährige, die Kinder haben, erhalten das RSA ebenfalls.

Informationen zur Mindestsicherung, Familienleistungen und Wohngeld erhält man bei den Familienkassen (*Caisse d'allocations familiales*, CAF) vor Ort (www.caf.fr).

Zugang zum Arbeitsmarkt

Asylsuchende dürfen nicht sofort arbeiten. Sie können erst 9 Monate nach Einreichen ihres Asylantrags eine Arbeitserlaubnis erhalten, wenn:

- die Asylbehörde OFPRA innerhalb von 9 Monaten nicht über den Asylantrag entschieden hat (und dies nicht durch den Asylsuchenden verschuldet ist);
- der Asylsuchende keine Berufung beim Nationalen Asylgericht eingelegt hat.

Es besteht jedoch kein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Arbeitserlaubnis wird nur für Tätigkeiten erteilt, für die es an Arbeitskräften mangelt. Um die Arbeitserlaubnis zu beantragen, muss ein Arbeitsangebot oder Arbeitsvertrag vorgelegt werden.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Für sie gelten die gleichen Bedingungen wie für französische Staatsangehörige.

Arbeitslose Flüchtlinge können sich bei der französischen Arbeitsagentur *Pôle emploi* anmelden und erhalten Unterstützung bei der Arbeitssuche.

Es ist schwierig, eine Arbeit zu finden, weil die Sprachkenntnisse oft nicht ausreichen, Qualifikationen nicht anerkannt werden oder der Wohnort abgelegen liegt.

Zugang zu Bildungseinrichtungen

Für die **Kinder von Asylsuchenden** besteht die in Frankreich geltende Schulpflicht im Alter von 6 bis 16 Jahren. Die Einschreibung erfolgt normalerweise bei den regulären Schulen am Wohnort oder in großen Aufnahmeeinrichtungen.

Für Kinder, die nicht gut Französisch sprechen, sind spezielle Unterrichtseinheiten oder Vorbereitungsklassen vorgesehen. Allerdings sind dafür nicht immer ausreichend Lehrkräfte verfügbar.

Für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren besteht keine Schulpflicht mehr. Daher ist die Aufnahme in eine Schule für sie oft schwierig.

Asylsuchende dürfen Kurse und Weiterbildungen besuchen. Um eine bezahlte Berufsausbildung machen zu können, benötigen sie jedoch eine Arbeitserlaubnis.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben unter den gleichen Bedingungen wie französische Staatsangehörige Zugang zu Bildungsmaßnahmen.

Zugang zu Sprachkursen/Französischkursen

Für in einem Aufnahmezentrum CADA untergebrachte **Asylsuchende** werden dort Französischkurse angeboten.

Außerdem bieten verschiedene NGOs, lokale Vereine und Initiativen Französischkurse an.

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte erhalten im Rahmen der Integrationsvereinbarung (*Contrat d'intégration républicaine*, CIR) kostenlosen Sprachunterricht, wenn ihre Französischkenntnisse noch nicht dem Niveau des Französisch-Diploms DILF (*Diplôme initial de langue française*) entsprechen. Am Ende der Integrationsvereinbarung legen sie die DILF-Prüfung ab.

Informationen zu kostenlosen Französischkursen in Paris: <http://baamasso.org/en/learning-french/>

Besonders Schutzbedürftige (vulnerable Gruppen)

Zu den besonders Schutzbedürftigen gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, schwangere Frauen, behinderte Personen, ältere Personen, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern, Personen, welche Folter, Vergewaltigung oder anderen Formen schwerer psychischer, physischer oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, sowie Opfer von Menschenhandel.

Besonders Schutzbedürftige haben Anspruch auf besondere Aufnahmebedingungen. Wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde, weist die Einwanderungsbehörde OFII sie einer Aufnahmeeinrichtung zu, die den Bedürfnissen der Person entsprechen sollte.

Außerdem kann die Asylbehörde OFPRA informiert werden, damit für das Asylverfahren entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können, z.B. behindertengerechter Zugang, Gebärdensprachdolmetscher für die Anhörung oder Unterstützung durch Psychologen. Außerdem kann das Verfahren vorgezogen werden.

Es kann zu Problemen kommen, wenn die Einwanderungsbehörde OFII die Maßnahmen zur Feststellung besonderer Bedürfnisse nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt. Besondere Bedürfnisse können so unerkannt bleiben und werden daher nicht berücksichtigt.

Anhang: Wo finde ich Beratung und Unterstützung?

Hinweis: Viele Hilfsangebote in Frankreich sind Projekte mit kurzer Laufzeit und unregelmäßig gefördert. Zum Recherchezeitpunkt (Oktober 2018) existieren nur wenige dauerhafte Unterstützungsstrukturen. Wir erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Hinweise und Rückmeldungen nehmen wir gern unter infostelle@raphaelswerk.de entgegen.

Infomaterial über Frankreich für Geflüchtete in verschiedenen Sprachen:

„**Guide for Asylum Seekers in France**“: Infobroschüre des Innenministeriums für Asylsuchende, in 22 Sprachen verfügbar: www.immigration.interieur.gouv.fr/Asile/Guide-du-demandeur-d-asile-en-France

Dom’Asile: Informationsportal für Asylsuchende auf Arabisch, Bengalisch, Englisch, Französisch, Urdu. Es enthält Informationen zum Asylverfahren und zu den Rechten von Asylsuchenden in Frankreich als Text, Video und Audio, außerdem werden individuelle Fragen beantwortet: <http://domasile.info/en/>
Adressen von NGOs und staatlichen Behörden: <http://domasile.info/en/useful-adresses/>

SamSam – Foreigner’s Guide to France: Online-Ratgeber von France Terre d’Asile mit praktischen Informationen für Ausländerinnen und Ausländer in Frankreich (Themen: Familie, Alltag, Arbeit, Gesundheit, Sprache, Transport), auf Französisch und Englisch: <http://samsam.guide/en/>, Informationen für Asylsuchende und Flüchtlinge: <http://samsam.guide/en/asile/>

„**The asylum seeker’s guide in Paris**“: Handbuch mit zahlreichen Adressen in Paris, praktischen Tipps und Informationen zum Asylverfahren. Das Handbuch ist aktuell verfügbar auf Amharisch, Arabisch, Dari, Englisch und Französisch; weitere Übersetzungen sind geplant. Das Handbuch wird von Ehrenamtlichen herausgegeben, übersetzt und regelmäßig aktualisiert. <https://guideasile.wordpress.com/>

Kontakte / Beratungsangebote vor Ort

La Cimade

64 rue Clisson

75013 Paris

Unterbringung, Rechts- und Sozialberatung, Asylberatung

www.lacimade.org/etre-aide-par-la-cimade/

Standorte unter: www.lacimade.org/en-region/

Croix-Rouge française – Französisches Rotes Kreuz

98 rue Didot

75694 Paris Cedex 14

Tel: +33 1 44 43 11 00

Präsenz am Flughafen, Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende, Sozial- und Rechtsberatung

www.croix-rouge.fr

Standorte unter www.croix-rouge.fr/Pres-de-chez-vous

France Terre d'Asile

24 rue Marc Seguin

75018 Paris

Tel: +33 1 53 04 39 99

www.france-terre-asile.org

Koordinationsstelle für Asylsuchende, Aufnahmeeinrichtungen, Sozialberatung, Rechtsberatung

Standorte unter: www.france-terre-asile.org/les-etablissements/centres-france-terre-d-asile/centre-france-terre-d-asile

Secours Catholique – Caritas France

106, rue du Bac

75341 Paris Cedex 07

Tel: +33 1 45 49 73 00

www.secours-catholique.org/

Standorte unter: www.secours-catholique.org/implantations

Unterstützung bei Behördengängen (Asylantrag, Gesundheitsversorgung, Unterbringung)

Coallia

16 Cour Saint Eloi

75592 Paris Cedex 12

www.coallia.org/

Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, Unterstützung beim Asylantrag, Sozialberatung

Adoma

42 rue Cambronne

75740 Paris Cedex 15

Tel : +33 1 40 61 42 00

www.adoma.fr

Vermittlung von günstigem Wohnraum an Personen in schwierigen Lebenslagen

Rechtsberatung

Kostenlose Rechtsberatung:

Adressen in ganz Frankreich unter <http://samsam.guide/en/assistance-juridique-gratuite/>

La Cimade

64 rue Clisson

75013 Paris

www.lacimade.org/etre-aide-par-la-cimade/

Standorte unter: www.lacimade.org/en-region/

France Terre d'Asile

24 rue Marc Seguin

75018 Paris

Tel: +33 1 53 04 39 99

www.france-terre-asile.org

Standorte unter: www.france-terre-asile.org/les-etablissements/centres-france-terre-d-asile/centre-france-terre-d-asile

Gisti (Groupe d'information et de soutien des immigrés)

www.gisti.org

Telefonische Rechtsberatung für Asylsuchende (montags bis freitags 15 – 18 Uhr, mittwochs und freitags 10 – 12 Uhr): + 33 1 43 14 60 66

Die Leitung ist oft belegt; gegen Ende der Sprechzeit hat man meist bessere Chancen. Bei dem Anruf sollten alle Unterlagen zur Hand sein, um Fragen beantworten zu können.

Schriftliche Anfragen an die Postadresse:

3 villa Marcès

75011 Paris

oder über ein Online-Formular unter: www.gisti.org/spip.php?article79

Sprechstunde für Personen im Dublin-Verfahren:

10 rue Affre

montags von 14 – 17 Uhr

Rechtsberatung durch Ehrenamtliche der Verbände ADDE, ATMF, Dom'asile, ELENA, GISTI, La Cimade

Croix-Rouge française– Französisches Rotes Kreuz

98 rue Didot

75694 Paris Cedex 14

Tel: +33 1 44 43 11 00

www.croix-rouge.fr

Standorte unter www.croix-rouge.fr/Pres-de-chez-vous

Gesundheitsversorgung

Kartenübersicht von Stellen, die kostenlose medizinische Versorgung bieten:

<http://samsam.guide/en/se-faire-soigner/>

Centres de la Protection Maternelle Infantile (Mutter-Kind-Gesundheitszentren)

Kostenlose Behandlung für Schwangere und Kinder bis 6 Jahren: <http://allopmi.fr/votre-pmi.html>

Informationen zur Unterstützung bei der Rückkehr ins Herkunftsland:

OFII – Office Français de l’Immigration et de l’Intégration (Amt für Einwanderung und Integration)

Adressen der regionalen Büros unter: www.retourvolontaire.fr/contact

Hilfe für Menschen in Not

Notschlafstellen für Obdachlose

Notrufnummer für Obdachlose: 115 (aus Frankreich)

Kostenloses Essen und Kleidung

Rathaus (*Mairie*) am Wohnort nach Adressen und Leistungen (*Solidarité*) fragen.

Kartenübersicht von Notunterkünften, Verpflegung, sanitären Einrichtungen, günstiger Kleidung: <http://samsam.guide/en/urgence/>

Secours populaire

9/11 rue Froissart

75003 Paris

Tel: +33 1 44 78 21 00

E-Mail: info@secourspopulaire.fr

www.secourspopulaire.fr/

Standorte unter: www.secourspopulaire.fr/secours-populaire

Restos du cœur

42 rue de Clichy

75009 Paris

Tel : +33 1 53 32 23 23

E-Mail: contact@restosducoeur.org

Standorte unter: www.restosducoeur.org/associations-departementales/

Croix-Rouge française– Französisches Rotes Kreuz

98 rue Didot

75694 Paris Cedex 14

Tel: +33 1 44 43 11 00

www.croix-rouge.fr

Standorte unter www.croix-rouge.fr/Pres-de-chez-vous

Angebote in Paris und Île-de-France

„**Solidarité à Paris**“ – Solidaritätsführer der Pariser Stadtverwaltung mit Adressen von Übernachtungsmöglichkeiten, Essensausgaben, Waschmöglichkeiten, Kleiderkammern, Gesundheitszentren und Beratungsstellen: www.paris.fr/solidarite

Dom'Asile

46 boulevard des Batignolles

75017 Paris

Tel: +33 1 40 08 17 21

www.domasile.org/

Adressen in Frankreich: <http://domasile.info/en/useful-adresses/>

Zustelladresse für Geflüchtete, die nicht in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind; Unterstützung im Asylverfahren; Begleitung bei Behördengängen

Viele Informationen für Asylsuchende auf der Website <http://domasile.info>, mit der Möglichkeit, Fragen zu stellen (in 5 Sprachen)

Secours Catholique – Caritas France

Centre d'entraide pour les demandeurs d'asile et les réfugiés (CEDRE)

23, boulevard de la Commanderie

75019 Paris

Tel: +33 1 48 39 10 92

E-Mail : cedre@secours-catholique.org

www.secours-catholique.org

CAFDA (Coordination de l'Accueil des Familles Demandeuses d'Asile)

184 A rue du Faubourg Saint Denis

75010 Paris

Tel. +33 1 45 49 10 16

www.solipam.fr/CAFDA-Coordination-de-l-Accueil,164

Beratung von Asylsuchenden mit minderjährigen Kindern und Schwangeren, Rechtsberatung und Unterstützung bei der Asylantragstellung, Sozialberatung

Angebote in anderen Regionen:

Lyon

Forum réfugiés Cosi
28 rue de la Baisse - CS 71054 - 69612 Villeurbanne
+33 4 78 03 74 45

direction@forumrefugies.org

Rechtsberatung für Asylsuchende und Flüchtlinge: conseiljuridique@forumrefugies.org
www.forumrefugies.org/

Koordinationsstellen für Asylsuchende (SPADA) in Lyon, Nizza, Clermont-Ferrand, Marseille, Toulouse und Montauban: Erstorientierung und Unterstützung beim Asylantrag

Organisationen im Grenzbereich Baden/Elsass:

Deutsch-französischer Wegweiser der Flüchtlingshilfe:
www.guide-refugies-franco-allemand.eu → Verzeichnis/Annuaire

Wir verweisen außerdem auf die Adressen, die auf der Seite „**Welcome to Europe**“, kurz W2EU, zusammengestellt sind. Das Netzwerk von Aktivisten und Organisationen aus Europa und Nordafrika sammelt unabhängige Informationen für Migranten und Flüchtlinge zu verschiedenen europäischen Ländern und veröffentlicht diese auf dem Portal www.w2eu.info.

Hier sind Kontakte in Frankreich zu finden: <http://w2eu.info/france.en/articles/france-contacts.en.html>

Verzeichnis der Abkürzungen

ADA (*Allocation pour demandeur d'asile*): finanzielle Unterstützung für Asylsuchende

ADDA (*attestation de demande d'asile*): Bescheinigung, dass ein Asylantrag gestellt wurde

CAF (*Caisse d'allocations familiales*): Familienkasse

CIR (*Contrat d'intégration républicaine*): Integrationsvereinbarung

CMU (*Couverture maladie universelle*): allgemeine Krankenversicherung

CNDA (*Cour nationale du droit d'asile*): Nationales Asylgericht

CRA (*Centre de rétention administrative*): Verwaltungshaftanstalt

GUDA (*Guichet unique d'accueil des demandeurs d'asile*): zentrale Anlaufstelle für Asylsuchende

OFII (*Office Français de l'Immigration et l'Intégration*): Französisches Amt für Einwanderung und Integration

OFPRA (*Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides*): Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen

OQTF (*obligation de quitter le territoire français*): Anordnung, Frankreich zu verlassen

PAF (*Police de l'air et des frontières*): Grenzpolizei

RSA (*Revenu de solidarité active*): soziale Mindestsicherung „Aktives Solidaritätseinkommen“

SPADA (*structure de premier accueil pour demandeurs d'asile*): Koordinationsstelle für Asylsuchende (früher: *Plateformes d'accueil pour demandeurs d'asile*, PADA)

Material/Berichte und Quellen

- Country Report: France; aida Asylum Information Database, 2017; www.asylumineurope.org/reports/country/france
- „Guide for Asylum Seekers in France“ – Infobroschüre des französischen Innenministeriums für Asylsuchende: www.immigration.interieur.gouv.fr/Asile/Guide-du-demandeur-d-asile-en-France
- Office Français de Protection des Réfugiés et Apatrides (OFPRA, Amt für den Schutz von Flüchtlingen und Staatenlosen), www.ofpra.gouv.fr/asile/la-procedure-de-demande-d-asile/demander-l-asile-en-france und „Livret d'accueil pour les personnes reconnues réfugiées“ https://ofpra.gouv.fr/sites/default/files/atoms/files/livret_daccueil_refugies_web_12-2015.pdf
- SamSam: Online-Portal für Ausländerinnen und Ausländer in Frankreich von France Terre d'Asile, <http://samsam.guide>
- Internationaler Sozialdienst Schweiz, www.ssi-suisse.org
- Dom'Asile, Paris, www.domasile.org
- France Terre d'Asile, www.france-terre-asile.org/refugies-col-280/infos-migrants/refugies
- w2eu.info, Welcome to France, <http://w2eu.info/france.en.html>